



Technische Leitung Wasserwacht

Information Tauchtauglichkeit Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

Stand: Januar 2017

Jede/r Taucher/-in muss einmal jährlich zur Eignungsuntersuchung. Daneben kann der/die Taucher/-in das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge wahrnehmen.

Rechtsgrundlage

Tauchen ist eine gefährliche Tätigkeit. Ungeeignete Helfer dürfen diese Tätigkeit nicht ausführen. Taucher/-innen im Rettungsdienst müssen für die Tätigkeit sowohl geeignet sein als auch befähigt werden (siehe auch § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1). Die fachliche Befähigung erhalten sie durch die Ausbildung zur/zum Taucher/-in im Rettungsdienst. Die gesundheitliche Eignung der Taucher ist durch eine ärztliche Bescheinigung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G31 „Überdruck“ festzustellen (Punkt 5.4.2 DGUV Regel 105-002).

Die Eignungsuntersuchung ist vor der Aufnahme der Tätigkeit als Taucher/-in im Rettungsdienst und danach vor dem Ablauf von 12 Monaten erforderlich!

Neben der Eignung kann die arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch genommen werden. Abweichend von der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) ist die Vorsorge für die ehrenamtlichen Taucher/-innen jedoch nicht verpflichtend, sondern ein freiwilliges Angebot, das die Taucher/-innen wahrnehmen können.

Die Kosten für die Eignungsuntersuchung und die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Verband, sie dürfen den Helfern nicht auferlegt werden.

Nachweis der Eignung

Eignungsuntersuchungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Geschäftsführers und dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Helfer für die besonderen Anforderungen des Tauchens.

Eignungsuntersuchungen werden durch geeignete Ärzte durchgeführt. Geeignete Ärzte sind Ärzte, welche die erforderliche Fachkenntnis und die spezielle Ausrüstung nachweisen können. Der Nachweis der Fachkenntnis erfolgt durch ein Zertifikat „Tauchmedizin“ (z.B. der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin, GTÜM) oder eine frühere Ermächtigung (vor 2008) und regelmäßige Teilnahmen an Fortbildungen im Bereich „Tauchmedizin“. Eignungsuntersuchungen können ebenfalls von einem geeigneten Betriebsarzt oder Kreis-/ Ortsvereinsarzt durchgeführt werden.

Zur Untersuchung muss das Tauchdienstbuch und evtl. vorhandene Röntgenaufnahmen der Lunge (nicht älter als 2 Jahre) mitgebracht werden.

Die Regeluntersuchung G31 „Überdruck“ (DGUV Information 250-432) umfasst:

- *Anamnese und allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Taucher im Rettungsdienst,*
- *Laborwerte (Blut, Urin),*
- *Blutdruck und Puls in Ruhe und unter Last,*
- *Lungenfunktionstest (Spirometrie),*
- *Ergometrie („Belastungs-EKG“),*
- *Sehtest und Hörtest,*
- *Röntgenaufnahme der Lunge (nach Entscheidung des Arztes; bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren).*

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass ein/e Helfer/-in nicht für Taucheinsätze geeignet ist, darf sie/er diese Tätigkeit nicht (weiter) ausführen.

Folgende gesundheitliche Bedenken können die Eignung u.a. einschränken oder verneinen:

- *Minderjährigkeit (unter 18 Jahren),*
- *Bewusstseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden, Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten,*
- *chronischer Alkoholmissbrauch oder andere Suchtformen,*
- *krankhafte Störungen des Blutes oder der blutbildenden Organe,*
- *Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten,*
- *Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, Herz-, Kreislaufkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt sowie des Stütz- und Bewegungsapparates,*
- *Hauterkrankungen und Narben (v.a. wegen Dichtsitz der Maske),*
- *Leisten-, Nabel-, Narbenbrüche,*
- *Augenerkrankungen und Sehleistung unter 0,5 dpt je Auge,*
- *stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation,*
- *Übergewicht, schwere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes).*

Nachuntersuchungen sind jeweils vor Ablauf von 12 Monaten durchzuführen, eine vorzeitige Untersuchung ist erforderlich nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Tauchzwischenfall, Erkrankungen, Unfall) oder auf Wunsch des Tauchers.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Neben der Eignungsuntersuchung kann die/der Taucher/-in eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge wahrnehmen. Hierbei wird die individuelle Situation der Taucher betrachtet. Im Vordergrund steht dabei die individuelle ärztliche Beratung der Helfer/-in zu ihrem/seinem Gesundheitszustand, individuellen Risiken beim Tauchen und Schutzmaßnahmen – z.B. kann hier beraten werden zu bestimmten Risikofaktoren durch Erkrankungen, zur Ausrüstung und zur Ausstattung am Arbeitsplatz. Die Vorsorge dient der Beratung der Helfer – sie kann von den Helfern wahrgenommen werden, ist aber nicht verpflichtend (nach Rücksprache mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt durch einen Arbeitsmediziner oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (vgl. § 7 ArbmedVV). In den meisten Fällen ist dies der Betriebsarzt, der entsprechend Anhang 1 der Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung (BUV) und DGUV Vorschrift 2 im Verband bestellt sein muss.

Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge sollen nicht zusammen durchgeführt werden. Sie haben unterschiedliche Zwecke und rechtliche Konsequenzen. Wenn eine Trennung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, müssen die unterschiedlichen Zwecke den Helfern transparent dargestellt und die Bescheinigungen zur Vorsorge und zur Eignung klar getrennt werden (§ 3 Abs. 3 ArbmedVV).

Um unnötige Mehrfacherhebungen und –unter-suchungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Ergebnisse der Eignungsuntersuchung vor der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und die Ergebnisse der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt mitzuteilen (Schweigepflichtentbindung erforderlich).

Nach der Vorsorge erhält die/der Geschäftsführer/-in eine Bescheinigung darüber, dass, wann und aus welchem Anlass ein Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann die nächste arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist. Diese Bescheinigung enthält weder einen Verweis auf einen G-Grundsatz noch eine Aussage zur gesundheitlichen (Un-)Bedenklichkeit der Tätigkeit für die/den Helfer/-in oder deren/dessen Erkrankungen usw. Dies dient einerseits der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und andererseits dazu, dass keine Rückschlüsse oder Spekulationen über den persönlichen Gesundheitszustand der Helfer getroffen werden können. Auf Wunsch stellt der Betriebsarzt der/dem Helfer/-in die Ergebnisse zur Verfügung. Die Bescheinigung und die Ergebnisse sollten sorgfältig aufbewahrt werden.

Der Betriebsarzt schlägt dem Geschäftsführer ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen vor, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Helfer weiter zu verbessern, z.B.

- Hinweise zur Tauchausrüstung und anderer persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz beim Betreiben eines Kompressors),
- Hinweise zu weiteren Ausrüstungsbestandteilen, Fahrzeugen und Arbeitsmitteln,
- Hinweise zu organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen (z.B. Betriebsanweisungen, Einsatzplanung),
- Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung.

Zuarbeit und fachliche Erstellung erfolgte durch:

Katy Völker, Beauftragte der Wasserwacht für den Arbeitsschutz
Philipp Wolf, Landesausbilder Tauchen, Wasserwacht Bayern